



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
BTHG und AG BTHG	4
Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ..	7
Kostenbeteiligung von jungen Menschen an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	9
Alles, was Recht ist	12
Aktuelle Rechtsprechung	12
Blick zurück	14
„Ein Kind, viele Eltern? Aufwachsen in mehreren Familien“	14
Für Sie besucht	18
Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen – Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen	18
Aus der Kommunalverwaltung	20
GZA Fachtag – „Neu in der Adoptionsvermittlung – Auffrischung für langjährige Fachkräfte“	20
Personalien	22
Termine	24
Impressum	27



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die Diskussion um das BTHG und das AG BTHG spielte in der Kinder- und Jugendhilfe lange keine Rolle – diese setzte im Rahmen der SGB VIII-Reform auf eine eigenständige inklusive Lösung. Sie verpasste deshalb eine Einmischung in die Neugestaltung der Eingliederungshilfe, die nun weiterhin Kinder und Jugendliche mit umfassen wird. Die inklusive Lösung lässt auf unbestimmte Zeit auf sich warten, und die Jugendämter müssen sich in ihrer Funktion als Reha-Träger nun aufmachen und für den Einzelfall die komplizierten Regelungsvorgaben des BTHG mit ihren eigenen flexiblen Planungs- und Hilfeprozessen in Einklang bringen. Die Probleme an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bleiben ungelöst. Diesen Herausforderungen war eine landesweite Fachveranstaltung der Abteilung Landesjugendamt für Jugendämter und Sozialämter gewidmet, die sich auch mit den Möglichkeiten des AG BTHG zur Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des Jugendamtes befasste, wie sie auch vom LJHA begrüßt wird. Neben vielen neuen Informationen standen noch mehr neue Fragen, die sich für die Praxis vor Ort stellen und auf die wir – Land und Kommunen – gemeinsam in den kommenden Monaten Antworten finden wollen.



Fragen der Kostenerstattung und der Kostenheranziehung waren Themen von weiteren gut besuchten Veranstaltungen, die sich an die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe richteten und bei denen es auch um die Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendämtern und Landesjugendamt ging. Berichte dazu finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Wir alle freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt
Magdalena Mönig	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Annegret Merkel	Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Andrea Leiter	Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Kira Kluth	Vorzimmer Landesjugendamt
Ellen Johann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Kirsten Grogro	Hilfen zur Erziehung, ASD, Servicestelle Kinderschutz, Frühe Hilfen
Petra Fliedner	Projekte gegen Extremismus
Beate Fischer-Glembek	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Brigitte Eiser	Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, Stiftungen

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 8. April 2019

In dieser Sitzung widmete sich der Landesjugendhilfeausschuss schwerpunktmäßig dem Thema Flüchtlingsfamilien in Rheinland-Pfalz. Wegen der komplexen und besonderen Problematik und der Tatsache, dass die Herausforderungen, vor denen Flüchtlingsfamilien stehen, weiterhin Bestand haben, verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss ein Positionspapier zur „Beratung und Begleitung von geflüchteten Familien und ihren Kindern/ Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“. Unter dem Aspekt „Bewegung statt Stillstand“ werden grundsätzlichen Notwendigkeiten beschrieben, an deren Umsetzung Kommunen, Land, Bund, freie Träger, Vereine und Ehrenamtliche in den kommenden Jahren kontinuierlich arbeiten sollten. Denn nur wenn die Politik mit „Bewegungsleistungen und Integrationsbemühungen“ beide Seiten fördert und die Kommunen dabei aktiv unterstützt, kann das „Aufeinander zugehen“, sprich – Integration – gelingen.

Die weiteren Themen der Sitzung waren u.a.:

■ **Positionspapier zum Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG)**

Im Zuge der Umsetzung des neuen Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz hat der Landesjugendhilfeausschuss handlungsleitende Aspekte für die Kommunen erstellt, die bei ihren Überlegungen, wo und wie eine Beratung und Begleitung betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien sowie junger Volljähriger zukünftig erfolgen kann, zu Grunde gelegt werden könnten. Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt die Verortung der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen beim Jugendamt, da dieses im Bedarfsfall schneller und flexibler handeln könne.

■ **Überarbeitung von verschiedenen Empfehlungen**

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung beschlossen, folgende Empfehlungen umfassend zu überarbeiten:

- Empfehlungen zur Übernahme von Kosten für den Erwerb eines Führerscheins
- Empfehlungen zum Bekleidungsgeld
- Empfehlungen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen im Rahmen der Vollzeitpflege
- Empfehlungen "Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten"
- Festsetzung der Weihnachtsbeihilfe

Ausblick auf die Sitzung am 24. Juni 2019

Die Tagesordnung finden Sie im Juni auf der Homepage des Landesjugendamtes (Link: [Landesjugendhilfeausschuss](#)). Die Sitzung ist öffentlich und findet von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz statt.

Aus der Verwaltung

BTHG und AG BTHG

Auswirkungen auf das Hilfesystem für Kinder und Jugendliche

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG), Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, ist ursprünglich nicht mit einem eigenen Blick auf Kinder und Jugendliche entwickelt worden. Ihre Perspektive wurde zunächst sogar gänzlich ausgeklammert, da für sie eine eigene Regelung im Rahmen des SGB VIII vorgesehen war, die so genannte inklusive Lösung. Die für die letzte Legislaturperiode geplante SGB VIII Reform lässt aber noch auf sich warten, weshalb das BTHG und das SGB VIII nun ohne eigenständige gesetzliche Regelung von den Fachkräften vor Ort miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt werden müssen.

Am 13. Februar kamen auf Einladung der Abteilung Landesjugendamt rund 120 Leitungskräfte aus rheinland-pfälzischen Jugend- und Sozialämtern zusammen, um neben den jugendhilfebezogenen Auswirkungen des BTHG auch die landesspezifischen Regelungen des AG BTHG und die darin liegenden Möglichkeiten gemeinsam zu diskutieren.

Bei seiner Begrüßung wies Präsident Detlef Placzek darauf hin, dass seine Behörde für die Verknüpfung von jugend- und eingliederungshilfespezifischen Fragestellungen optimal aufgestellt sei, da für die Landesebene hier die administrative Zuständigkeit für die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG liege. Auf der Basis dieses umfassenden Portfolios finde die Kinder- und Jugendhilfe hier das nötige Expertenwissen und es könne hausintern exemplarisch Hand in Hand gearbeitet und ein gemeinschaftlicher Umsetzungsprozess gestaltet werden.



Birgit Zeller, Marcus Schian, Lydia Schönecker, Joachim Speicher und Claudia Porr (vlnr.)

Marcus Schian von der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) gab einen Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand des BTHG, dessen Ziel es ist, die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht zu entwickeln. Er erläuterte in diesem Zusammenhang die Aufgaben der BAR, die in der Förderung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Rehabilitationsträger, in der Entwicklung gemeinsamer Empfehlungen und in der Verantwortung für den Teilhabeverfahrensbericht liegen. Schian erläuterte den neuen Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX, der ausdrücklich die Wechselwirkung zwischen gesundheitlichen Problemen und personen- und umweltbezogenen Faktoren betone und den Mensch als Ganzes in den Fokus rücke. Dieser werde nicht

mehr auf seine Behinderung reduziert, sondern seine volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft sei das Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen. Der Referent erläuterte die einzelnen Schritte des Rehaprozesses von der Bedarfserkennung, der Zuständigkeitsklärung über die Teilhabeplanung, die Durchführung der Leistung bis zu den Aktivitäten nach dem Ende der Leistung. Neu hierbei ist, dass die Leistungen verschiedener Träger wie aus einer Hand erbracht werden sollen. Nicht mehr der oder die Betroffene muss sich durch den Dschungel der Angebote bewegen, sondern der verantwortliche Träger muss die mitleistenden Träger einbinden. Schian machte die Teilnehmenden darauf aufmerksam, dass die BAR Empfehlungen zur Sicherung der Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger erarbeitet habe, welche den Jugendämtern zur Erschließung ihrer neuen Aufgaben hilfreich sein könnten.

www.bar-frankfurt.de

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den für alle Reha-Träger geltenden Regelungen von Teil 1 und 2 des SGB IX unterworfen und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem SGB VIII oder dem SGB XII stammen. Lydia Schönecker von Socles (International Centre für Socio Legal Studies) in Heidelberg beschrieb die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe, die sich vor allem bei der Ausgestaltung der Rolle von Jugendämtern als Reha-Träger im Kontext des § 35a SGB VIII zeigen. Sie stellte zunächst die unterschiedlichen Behinderungsbegriffe des § 35a SGB VIII und des § 2 SGB IX nebeneinander und befasste sich dabei mit der Frage, wie sich der neue Behinderungsbegriff des SGB IX auswirke. Unter Berücksichtigung des § 9 SGB IX ging sie gesondert auf die Thematik ein, ob Leistungen zur Teilhabe zur Erreichung der Ziele der §§ 1 und 4 SGB IX erfolgreich sein können. In diesem Zusammenhang empfahl sie einen Diskurs über die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik in der Heimerziehung und der Pflegekinderhilfe.

§ 14 SGB IX legt den leistenden Reha-Träger fest und stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen, da hier innerhalb von zwei bis drei Wochen eine Entscheidung fallen muss. Schönecker ordnete die Phasen des Reha-Prozesses in die Vorgaben der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ein und machte dabei deutlich, dass nach dem SGB VIII eine beteiligungs- und adressatenorientierte Hilfestellung schon lange selbstverständlich ist, wie sie nun für den Bereich der Eingliederungshilfe entwickelt werden soll. Die Teilhabeplanung dient als fachliche Grundlage für die Steuerung des Reha-Prozesses und macht dabei klare Dokumentationsvorgaben. Wie sich das Verhältnis von Teilhabeplan und Hilfeplan künftig ausgestalten wird, ist noch offen, auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht. Abschließend gab Lydia Schönecker noch einen kurzen Ausblick auf die zum 01.01.2020 vorgesehenen Weiterungen im Kontext Schulbegleitung und bei den Assistenzleistungen für soziale Teilhabe.

Der Nachmittag war dem Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz AG BTHG gewidmet, das den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den Bereich der Leistungsgewährung für junge Menschen bei den Jugend- oder bei den Sozialämtern anzusiedeln. Die Inhalte, die Ziele, die Organisationsfragen und die mit dem neuen Gesetz verbundenen Möglichkeiten stellte Joachim Speicher, Abteilungsleiter Soziales beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demographie, vor. Er wies darauf hin, dass das Land nun die Aufgabe habe, flächendeckende, gemeindenahere, bedarfsdeckende, am Sozial-

raum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern zu ermöglichen. Um diese zu fördern und weiter zu entwickeln, aber auch um die landesweite Entwicklung mit Blick auf die Herstellung und Beibehaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu analysieren sowie zur Überprüfung der Instrumente zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen habe sich eine Arbeitsgruppe begründet.

Claudia Porr, stellvertretende Abteilungsleiterin Jugend und Familie im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, informierte über den aktuellen Stand der SGB VIII Reform und berichtete von einem Modellprojekt, bei dem es um ein Instrument für inklusive Teilhabe und Hilfeplanung geht und das mit Jugendämtern umgesetzt werden könnte.

Bei der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Überlegungen vor Ort unterschiedlich weit gereift sind. Einigkeit herrschte bei der Vorstellung von „einer Tür“, durch die Eltern mit ihren Kindern ins Amt kommen. Die Frage wie es nach dieser Tür weiter gehen soll, ist vielerorts noch offen und wurde als ein Auftrag zur Weiterentwicklung gesehen. Das Land solle hierbei unterstützen.



Diskussionsrunde

Claudia Porr und Joachim Speicher sagten zu, Möglichkeiten zur Durchführung und Finanzierung von Modellprojekten zur Umsetzung der Regelungen des BTHG und des AG BTHG auszuloten. Birgit Zeller sagte für ihre Abteilung zu, dass diese Veranstaltung ausgewertet und auf dieser Basis weitere Vorschläge für Fortbildungen und Austauschforen entwickelt würden.

Beate Fischer-Glembek
Telefon 06131 967-367
Fischer-Glembek.Beate@lsjv.rlp.de

Susanne Hübel
Telefon 06131 967-414
Hübel.Susanne@lsjv.rlp.de

Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Veranstaltung für die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Am 14. März 2019 wurden die Fachkräfte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aller rheinland-pfälzischen Jugendämter zum zweiten Mal zu einem Fachgespräch zur Kostenerstattung für unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer nach Mainz eingeladen.

Wie auch bei der ersten Veranstaltung im Oktober 2017 lagen die thematischen Schwerpunkte auf der Analyse der operativen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen, bei der Identifikation von Handlungsbedarfen sowie beim fachlichen Austausch über allgemeine und konkrete Fragestellungen.

Die vom Kompetenzzentrum umA unter der Überschrift „Austausch zum Thema Kostenerstattung nach §§ 89 ff. SGB VIII“ organisierte Veranstaltung fand regen Zuspruch, sodass die Leiterin der Abteilung Landesjugendamt des LSJV Birgit Zeller rund 50 Fachkräfte aus den Jugendämtern begrüßen durfte.



Die Teilnehmenden aus den Jugendämtern

Dabei betonte sie, wie bedeutsam eine gute Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen sei und beschrieb diese als gemeinsames Ziel, auf welches es in einem fortwährenden Prozess und in kollektiver Verantwortung hinzuwirken gelte. In ihrem anschließenden Vortrag griff die Leiterin des Kompetenzzentrums umA, Silvia Boese, dieses Ziel wieder auf, indem sie den inhaltlichen Fokus zunächst auf eine Evaluation der Zusammenarbeit in den vergangenen eineinhalb Jahren legte.

Durch einen Rückblick auf die im Rahmen der ersten Veranstaltung identifizierten Schwachstellen in der Kooperation, die daraus abgeleiteten Optimierungsmaßnahmen, sowie einem anschließenden Vergleich mit dem Ist-Zustand, ließ sich eine sehr positive Entwicklung der Zusammenarbeit aller beteiligten AktEuroe konstatieren.

Darüber hinaus sollte das Fachgespräch aber auch gerade dazu dienen, derzeitige Problemstellungen zu erörtern, um die Kooperation und Kommunikation zwischen Land und Kommunen weiter verbessern zu können.

Daher lag das Augenmerk im Folgenden auf der Identifikation aktueller Schwachstellen im Kostenerstattungsverfahren und daraus resultierender Handlungsbedarfe, der Benennung erforderlicher Maßnahmen auf beiden Seiten, sowie einem Ausblick auf künftige Herausforderungen und Verfahrensänderungen.

Im zweiten Teil des Vortrags verlagerte sich der Schwerpunkt auf die Klärung fachlicher Fragestellungen, zu deren Übermittlung die Fachkräfte aus den Jugendämtern im Vorfeld der Veranstaltung eingeladen waren.

Diese reichten von allgemeinen Verfahrensfragen bis hin zur Erstattungsfähigkeit konkreter Aufwendungen, wie beispielsweise einer Monatsfahrkarte für Bus oder Bahn oder die Kostenübernahme für ein Brillengestell. Überdies nutzte das Kompetenzzentrum umA die Gelegenheit, den Fragenkatalog um weitere Informationen und Verfahrenshinweise zu ergänzen, bevor viele Anwesende die anschließende Kaffeepause für die Fortsetzung des fachlichen Austauschs auf bilateraler Ebene nutzten.

Birgit Zeller leitete schließlich in den letzten Veranstaltungsteil „Offener Austausch“ ein.

Nun hatten alle Fachkräfte die Möglichkeit, ihre Fragen, Wünsche oder Anregungen zu äußern, was zu einem regen Austausch mit zahlreichen Wortmeldungen führte.



Austausch mit den Teilnehmenden der Jugendämter

Neben Anmerkungen zur Praktikabilität des Rechnungsvordrucks und allgemeinen Verfahrensfragen, wurden Fragen zu konkreten Fallkonstellationen, wie einem Kostenerstattungsanspruch im Falle eines Familiennachzugs gestellt.

Auch wenn sich nicht alle Themen vor Ort abschließend klären ließen, so konnten die Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums umA dennoch eine Vielzahl offener Fragen beantworten.

Insgesamt kann auf eine gelungene Veranstaltung zurückgeblickt werden, die auch durch die rege Beteiligung der Fachkräfte zu einem Ort konstruktiven Austauschs wurde und verdeutlichte, dass fortwährender Dialog ein wichtiges Instrument für die Sicherstellung gelingender Verfahren ist.

Silvia Boese
Telefon 06131 967-179
Boese.Silvia@lsjv.rlp.de

Daniel Bohatschek
Telefon 06131 967-547
Bohatschek.Daniel@lsjv.rlp.de

Kostenbeteiligung von jungen Menschen an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit einigen Monaten wird von verschiedenen Medien über die subjektiv vielfach als ungerecht empfundenen Regelungen zum Kostenbeitrag von jungen Menschen in der Jugendhilfe berichtet. Die komplexen Regelungen, die den Hintergrund dieser Diskussion bilden, haben wir im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen diskutiert und wollen sie nun in diesem Artikel zusammenhängend darstellen.

Die Abteilung Landesjugendamt hat im Rahmen ihres Fortbildungsauftrages eine Reihe von Fachveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der wirtschaftlichen Jugendhilfe durchgeführt. Am 28. und 29. Januar 2019 sowie am 26. März 2019 wurden insgesamt 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz zum Recht in der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII geschult. Der Referent Hans-Werner Pütz richtete seinen Fokus während der Veranstaltungen dabei stets auf die im Mittelpunkt allen Verwaltungshandelns der Jugendämter stehende Person: den jungen Menschen. Infolgedessen wurden vor Ort getroffene Entscheidungen und Kooperationen zwischen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Sozialen Dienst aber auch die Außen- und Innenwirkung der wirtschaftlichen Jugendhilfe insgesamt und deren Herantreten an die Erstattungspflichtigen (Eltern und/oder der junge Mensch selbst) beleuchtet. Es konnten darüber hinaus nützliche Tipps zur Einkommensermittlung bzw. zur Berechnung eines Kostenbeitrages vermittelt werden.



Fortbildung zu Kostenbeiträgen in der Jugendhilfe



Hauptamtlich war Hans-Werner Pütz Fachberater beim Landesjugendamt Rheinland (NRW) sowie Vorsitzender der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft „Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII“. Gemeinsam mit Reinhard Wiesner und Karl-Ernst Degener konnte er das Kostenbeitragsrecht in seiner heutigen Form mitentwickeln und gesetzlich verankern.

Referent Hans-Werner Pütz bei der Darstellung einer Berechnung des Kostenbeitrags

Grundsätzlich handelt es sich bei der Kostenheranziehung um eine Beteiligung an den aufgewandten Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe. Zu diesen gehören neben den regelmäßig wiederkehrenden Leistungen auch notwendige besondere Ausstattungen und Anschaffungen (z. B. Laptop, ÖPNV-Tickets, Arbeitsbekleidung, Führerschein usw.), die vom Jugendamt (mit-) finanziert werden. Bei der Kostenheranziehung geht es darum, dass sich Eltern eines Jugendlichen oder jungen Volljährigen, der sich noch in der Jugendhilfe befindet, mit einem angemessenen Teil ihres Einkommens oder Vermögens an den Kosten, die dem Jugendamt entstehen, beteiligen. Damit trägt das SGB VIII dem Kostenbeteiligungsgedanken des Sozialstaats Rechnung.

Im besonderen Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht derzeit die pauschale Kostenheranziehung nach § 94 Absatz 6 SGB VIII in Höhe von 75 % vom aktuellen Einkommen, die von jungen Menschen in Ausbildung oder Arbeit an das Jugendamt zu leisten ist. Diese begründet sich aus der Tatsache, dass junge Menschen, die im elterlichen Haushalt leben und über eigenes Einkommen verfügen, häufig einen finanziellen Beitrag zur Deckung von Mietkosten oder anderen Nebenkosten leisten oder leisten müssen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind auch junge Menschen, die eine Maßnahme der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen und über eigenes Einkommen verfügen, zu einem Kostenbeitrag verpflichtet.

Bei § 94 Absatz 6 SGB VIII handelt es sich um eine Spezialregelung im Rahmen der Kostenheranziehung gegenüber der Berechnung aus dem durchschnittlichen Vorjahreseinkommen gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII.

Ohne diese käme es während der Ausbildung zu einer sprunghaft ansteigenden Kostenbeteiligung, die sich negativ auf die Motivation der jungen Menschen zur erfolgreichen Beendigung der Ausbildung auswirken könnte. Obendrein führte dies zur Verkenning des gelebten Grundsatzes, nachdem sich die Höhe der Entlohnung u.a. durch die Erfahrungs- und Zugehörigkeitsjahre bemisst. Insbesondere in mehrjährigen Ausbildungen wird diesem Prinzip Rechnung getragen. Diesen Grundsatz darf die Jugendhilfe nicht konterkarieren. Wie hoch wäre die Motivation zum Fortführen einer Ausbildung, wenn der junge Mensch im zweiten Lehrjahr nun wesentlich weniger Lohn erhielte als noch im ersten?

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber den Jugendämtern bei der Heranziehung einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum einräumt.

Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bei vollstationären Leistungen nach Abzug der in § 93 Absatz 2 SGB VIII genannten Beträge 75 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann nach § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Die Begrifflichkeit „Zweck der Leistung“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der genauen Definition. Die Präambel des SGB VIII weist ausdrücklich auf das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hin. Der allgemeine Zweck einer vollstationären Jugendhilfeleistung ist hieraus ebenfalls abzuleiten. Die Entwicklung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die sich zum Ende bzw. nach ihrem Schulbesuch eigenverantwortlich für den Eintritt in das Berufsleben oder in eine auf das Berufsleben vorbereitende Maßnahme entscheiden, ist unter allen Umständen zu fördern und auch durch den öffentlichen Träger zu unterstützen. Ähnliches kann gelten, wenn eine Stagnation in der Entwicklung des jungen Menschen oder des jungen Volljährigen nach der Beendigung der Schule wahrnehmbar ist. Die übermäßige Heranziehung des jungen Menschen zu den Kosten

der Jugendhilfe könnte diese Entwicklung weiter befördern. Dieser sollte von Seiten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe unbedingt entgegengewirkt werden.

Die Entscheidung, ob das Einkommen aus einer dem Zweck der Leistung entsprechenden Tätigkeit stammt und demzufolge ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung abgesehen werden kann, ist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von den Jugendämtern zu treffen. Der Umfang der Reduzierung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens individuell und für jeden einzelnen Jugendhilfefall neu zu entscheiden (Auswahlermessen, analog zur Anwendung bei Härtefallentscheidungen gemäß § 92 Absatz 5 SGB VIII).

Ein Ermessensnichtgebrauch wäre nur bei einer erkennbaren, bewusst durch den jungen Menschen herbeigeführten und anhaltenden Verweigerung gegen die gemeinschaftsfähige Entwicklung rechtmäßig.

Das den Jugendämtern eingeräumte Ermessen zur Reduzierung oder zum gänzlichen Erlass des Kostenbeitrages für junge Menschen wird durch die Ausführungen des § 94 Absatz 6 Satz 3 SGB VIII für spezielle Betätigungsfelder konkretisiert. Die deutlich wahrnehmbare Anwendung des Auswahlermessens wird durch den Gesetzgeber für Tätigkeiten im sozialen oder kulturellen Bereich, bei denen nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht, besonders gefordert. Bei Tätigkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres oder einer geringfügigen (einmalig befristeten) Beschäftigung in einer dem Gemeinwohl der Gesellschaft verpflichteten Organisation muss deutlich wahrnehmbar für den betroffenen jungen Menschen vom Auswahlermessen über die Reduzierung oder den gänzlichen Verzicht auf den Kostenbeitrag Gebrauch gemacht werden.

Aufgrund sich widersprechender erstinstanzlicher Urteilsbegründungen von Verwaltungsgerichten, die allesamt außerhalb von Rheinland-Pfalz getroffen wurden, und in Ermangelung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung sieht sich das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz in seiner Auffassung bestätigt, sich weiterhin an der aktuell geltenden Regelung des § 94 Absatz 6 SGB VIII zu orientieren.

Eine Änderung dieser Regelung wäre im Rahmen der SGB VIII-Reform denkbar. Bereits vor einigen Jahren hat sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz für eine Absenkung der pauschalen Heranziehung von 75% auf höchstens 50% eingesetzt. Diese war auch Bestandteil des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, das vom Bundestag zwar verabschiedet wurde, im Bundesrat aber keine Zustimmung fand. Darüber hinaus setzt sich Rheinland-Pfalz auf verschiedenen Ebenen auch für eine gesetzliche Änderung ein, die besagt, dass Einkommen aus Ferienjobs, Ausbildungstätigkeiten o.ä. bis zu 150 Euro pro Monat von einem festzusetzenden Kostenbeitrag als Freibetragsgrenze nicht verinnahmt werden kann.

Martin Mendel
Telefon 06131 967-525
Mendel.Martin@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Feststellung eines gewöhnlichen Aufenthaltes (AZ: 10 LA 16/18 – Beschluss vom 07.12.2018)



Vor Beginn der Leistung lebte das Kind bei seiner nicht sorgeberechtigten Mutter im Zuständigkeitsbereich des Beklagten. Ab Mai 1999 lebte das betreute Kind bei den Pflegeeltern im Bereich des Klägers. Der Vater hatte ebenfalls kein Personensorgerecht inne und lebte in B.

Im Dezember 2004 zog die Mutter in eine Unterkunft für Drogenabhängige in B.

Der Kläger stellte beim Beklagten einen Antrag auf Kostenerstattung nach § 89 SGB VIII, welcher seitens des Beklagten abgelehnt wurde.

Der Kläger hat beim Verwaltungsgericht Lüneburg Klage eingelegt.

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat am 25. April 2017 entschieden, dass der Beklagte bis Dezember 2004 nach § 89a Absatz 1 SGB VIII kostenerstattungspflichtig gegenüber dem Kläger gewesen sei, Az. 4 A 336/15.

Mit dem Wegzug der Mutter nach B habe die Kostenerstattungspflicht jedoch geendet und sei auf die Hansestadt B. übergegangen. Hiergegen richtet sich der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Die Mutter habe in der Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Ausstattung und Ziele dieser Wohngemeinschaft rechtfertigen die Annahme, dass deren Bewohner sich dort bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibes aufhalten können. Es solle den Bewohnern zwar kein dauerhafter Aufenthalt ermöglicht werden, dieser sei aber auch nicht von vorherein zeitlich begrenzt.

Das Oberverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass es für die Prüfung eines gewöhnlichen Aufenthaltes auf eine vorausschauende Betrachtung aus der Sicht zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme ankomme, nicht auf eine Betrachtung im Nachhinein. Die vom Kläger angeführten Umstände, dass die Mutter bereits im Jahr 2005 die Einrichtung verließ und eine eigene Wohnung in C. mietete, griffen daher nicht.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts ist die Zuständigkeit nach § 86 Absatz 1 SGB VIII im Dezember 2004 fiktiv auf die Hansestadt B. übergegangen, sodass diese gegenüber dem Kläger nach § 89a Absatz 3 SGB VIII kostenerstattungspflichtig sei.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Umfang des Kostenbeitrags
Urteil vom 26.06.2018 – AZ: 5 C 3.17

Die Beklagte gewährte dem Sohn der Klägerin Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung mit Beschulung. Weil das Internat, in dem der Sohn untergebracht ist, an Wochenenden und in den Schulferien geschlossen ist, verbringt er diese Zeit bei der Klägerin oder dem Vater.

Per Kostenbeitragsbescheid setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin einen aus ihrem Einkommen zu zahlenden monatlichen Kostenbeitrag fest, den sie gemäß § 94 Absatz 4 SGB VIII um 40 % (20 Euro) kürzte, weil sich der Sohn der Klägerin an den Wochenenden und in den Schulferien mindestens 175 Tage im Jahr bei dieser aufhalte.

Mit einem zweiten Bescheid hatte die Beklagte unter Hinweis auf § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und ohne Anrechnung von Betreuungsleistungen einen (weiteren) Kostenbeitrag in Höhe des der Klägerin für ihren Sohn gewährten Kindergeldes von 184 Euro monatlich festgesetzt.

Die Klägerin wandte sich gegen die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in voller Höhe des Kindergeldes.

Hier geht's zum [Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes](#).

Martin Mendel
Telefon 06131 967-525
Mendel.Martin@lsjv.rlp.de

BLICK ZURÜCK

„Ein Kind, viele Eltern? Aufwachsen in mehreren Familien“

Jahrestagung für Pflegekinderdienste öffentlicher und freier Träger aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Zur Jahrestagung am 01. und 02. April 2019 kamen 80 Fachkräfte in den Erbacher Hof in Mainz. Die kritische Auseinandersetzung der Fachkräfte zur (Zusammen-)Arbeit mit den Pflegeeltern und den Eltern des Kindes, insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung und der Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses standen dabei im Fokus. Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Diskussion von Modellen für eine gelingende Kooperation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rollen innerhalb des Helfersystems. Die Begrüßung und Einführung in die Veranstaltung übernahm Julia Koch vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Sie betonte, dass die Beziehungsarbeit mit den Eltern oft durch ein ideologisches Spannungsfeld geprägt sei, welches sich auch auf die Kinder übertrage. Die Arbeit mit den Eltern des Kindes stelle jedoch ein wichtiges Qualitätsmerkmal in der Pflegekinderhilfe dar.

Den Auftakt-Vortrag „Pflegekinder, Elternpartnerschaft, Fachlichkeit – Was ist gute Pflegekinderhilfe heute?“ übernahm Prof. Dr. Josef Faltermeier. Er ist als Experte auf dem Gebiet der Herkunftsfamilienforschung und Fremdplatzierungspolitik Mitglied in bundesweiten Kommissionen. Aktuell hat er eine Publikation zum Thema „Eltern, Pflegefamilie, Heim – Partnerschaften zum Wohle des Kindes“ veröffentlicht. Prof. Dr. Faltermeier fokussierte sich in seinem Vortrag auf die Perspektive der Eltern. Er hob hervor, dass diese sich häufig nicht eingebunden fühlten und trotz des Spannungsfeldes, beispielsweise der sozialen und materiellen Verhältnisse, zu den Pflegeeltern dennoch ein gemeinsames Interesse, nämlich das Interesse am Kind, bestünde. Dabei verwische sich jedoch häufig bei den Eltern die Unterscheidung von Intention und Handlung. Neben den Bedarfen der Eltern zeigte er auf, dass diese dennoch über zahlreiche innere und äußere Ressourcen und Resilienzen sowie selbstinitiierte Hilfmuster verfügten. Daraus zog er das Fazit, dass Fachkräfte den Eltern Handlungsoptionen vermitteln sollten, damit diese ihren Status als Eltern behalten und auch einnehmen könnten.

Spannungsfelder in der Adoption

Zwei Familien – ein Kind - Spannungsfelder -	
Unterschiede in Kultur u. Status	Gemeinsame Interessen
die „Starken“ vs.- die „Schwachen“	Gute Entwicklung des Pkindes
die „Köner“ vs. die „Versager“	Akzeptanz und Verstehen fördern
die „Angenehmen“ vs. die „Störer“	Konflikte benennen und fair regeln
die „Integrierten“ vs. die „Isolierten“	Bedürfnisse und Erwartungen ernst nehmen



Als eine Möglichkeit dazu präsentierte er die Erziehungspartnerschaft als Modell zur konstruktiven Zusammenarbeit unter Wahrung des Kindeswohls. Diese solle einen gemeinsamen Kompass der Verständigung ermöglichen. Sein facettenreicher Vortrag griff dabei auch die aktuellen Zahlen der Rückführungen auf, um deutlich zu machen, dass Deutschland momentan im internationalen Vergleich mit 5,7 % noch eine geringe Quote

inne habe, was die Verankerung der Rückführungsoption in der Hilfeplanung betreffe. Da etwa 50 % der Kinder zu ihren Eltern zurückkehren, obwohl dies nicht in der Hilfeplanung vorgesehen sei, plädierte er dafür, dass „die Eltern des Kindes nicht außen vorgelassen werden dürfen“.

Im Anschluss wechselte der Blickwinkel vom Pädagogischen ins Rechtliche. Detailreich und umfassend beleuchtete Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Dozentin an der Hochschule Mannheim und Gutachterin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., die rechtliche Perspektive des Themas „Elterliche Sorge bei Unterbringung in einer Pflegefamilie“. So seien nur wenige verfassungsrechtliche Vorgaben für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Eltern, Kind und Pflegefamilie festgehalten. Sie verwies auf § 1688 BGB, der sich trotz gleichen Inhalts in den letzten 10 Jahren durch die Rechtsprechung verändert habe. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichte sie dabei die Veränderung der Auslegung des Begriffs ‚Wesentliches‘. Eine gesetzliche Regelung zur Einbeziehung des Willens der Pflegeeltern neben § 37 I SGB VIII gäbe es nicht. Darüber hinaus sei der Wille der Pflegeeltern (wie auch der Wille des Kindes) jedoch als Bestandteil des Kindeswohls anzuerkennen. Sie verwies auf die aktuelle Tendenz in der Rechtsprechung, den Willen des Kindes stärker zu berücksichtigen und nahm Bezug auf ein Urteil des OLG Koblenz vom 20.08.2018. Sie sprach in diesem Zusammenhang über den aktuellen Entwurf zum Vormundschaftsrecht, welcher sich jedoch auf das Verhältnis Pflegeeltern und Vormund und nicht auf Pflegeeltern und Eltern bezöge. Besonders detailliert setzte sie sich mit der sorgerechtlichen Situation der Pflegeeltern auseinander. So stellte sie die drei Möglichkeiten der Sorgerechtsvollmacht (und deren Grenzen), der familiengerichtlichen Übertragung von (Teilen) der elterlichen Sorge und die Einsetzung der Pflegeeltern als Vormund oder Pfleger als Optionen für weitergreifende Befugnisse vor. Die vielen Fragen der Fachkräfte zeigten, dass ein rechtlicher Erkenntnisgewinn für die Praxis von großer Bedeutung ist.

Den Abschluss des Tages bildete ein rechtlicher Input von Diana Beeg und Beate Fischer-Glembek aus dem Referat Vollzeitpflege im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz. Diana Beeg verwies in Zusammenhang mit dem Wiener Übereinkommen auf das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Gutachten des Max-Planck-Instituts, welches Jugendämter nicht in der Rolle als Amtsvormund/-pfleger, wohl aber als Behörde zur Information an die ausländische Behörde zuständig sähe. Davon ausgenommen seien sie zum Schutz des Kindeswohls in Kontexten unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Darüber hinaus stellte sie die im Rahmen von Brüssel IIa und dem Haager Kinderschutzübereinkommen festgelegten Handlungsstrukturen bei Unterbringungsersuchen aus dem Ausland und umgekehrt vor. Beate Fischer-Glembek erörterte die Bedeutung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Pflegekinderhilfe. Sie zeigte auf, dass als Folge des AG BTHG in Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des BTHG die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe bei Minderjährigen mit einer Beeinträchtigung bei der Kommune läge. Dies schließe auch minderjährige Pflegekinder mit einer Beeinträchtigung mit ein. Für diese werde je nach den vor Ort getroffenen Entscheidungen entweder das Jugendamt oder das Sozialamt zuständig. Das Schlusswort lag bei Iris Egger-Otholt, Leiterin des Referats 33 in der Abteilung Landesjugendamt, welche auf die begonnene Arbeit der Bundesarbeitsge-

meinschaft Landesjugendämter in der Arbeitsgruppe Pflegekinderhilfe verwies, Empfehlungen für Vollzeitpflege auf Bundesebene Hand in Hand mit den Gesetzesänderungen des SGB VIII zu formulieren.

Der zweite Tag der Jahrestagung wurde von Dipl.-Psychologin Henriette Katzenstein, unter dem Motto „Kinder- und Jugendhilfe weiter denken“, gestaltet. Sie richtete mit ihrem Vortrag „Eltern, Pflegeeltern, Vormund, Fachkräfte – Die Perspektive des Kindes auf seine Erziehungspersonen“ den Fokus auf das Kind. Zu Beginn hob sie hervor, dass sich zu diesem Thema ein Paradigmenwechsel von einem klaren Schnitt zu der dauerhaften Aufrechterhaltung des Kontakts mit den Eltern vollzogen habe. In einem anschaulichen fachlichen Input zur Bindungstheorie formulierte sie, dass eine Doppel-Verankerung der Kinder möglich sei. Dazu verwies sie auf den Kreis der Bindungssicherheit nach Powell. Dieser zeige, dass das Fürsorgeverhalten für das Entstehen der Bindungsmuster wesentlich sei, Bindungen jedoch nebeneinander existieren könnten und personenbezogen seien. Dabei führte sie an, dass Fachkräfte zumeist vermuten würden, das Kind wäre stärker an die Eltern gebunden. Die Kinder würden aus ihrer Sicht sich jedoch mehr in der Pflegefamilie verorten. Die Bedeutung der Elternfamilie für die Kinder wandle sich dabei prozesshaft im Laufe des Lebens, wie aktuelle Forschungsergebnisse aufzeigten. Daher sei die kontinuierliche Begleitung dieses Prozesses durch die Fachkräfte von hoher Bedeutung. Wie diese Begleitung, vor allem ganz konkret am Beispiel der Besuchskontakte umgesetzt werden könne, war die Ausgangsfrage für die anschließenden Workshops. Abwechslungsreiche Methodik wie Rollenspiele regte die Fachkräfte dazu an, die Perspektive zu wechseln und sich kritisch mit ihrer Haltung zu dieser zentralen Aufgabe der Pflegekinderhilfe auseinanderzusetzen. Durch den Austausch mit anderen Fachkräften bekamen die Teilnehmenden darüber hinaus konkrete Gestaltungsideen für die Praxis an die Hand. Henriette Katzenstein regte an, in den Jugendämtern Konzeptionen für den Besuch und den Kontakt mit den Eltern auszuarbeiten.

„Doppel-Verankerung“?

- Verankerung in beiden Familiensystemen ist möglich, wenn ...
 - Eltern Zuneigung, Loyalität oder Ängste des Kindes nicht „gegen die Pflegefamilie“ nutzen, (s. Kindler DJI 2011)
 - Pflegeeltern ein „flexibles“ Konzept verfolgen, das „parenting“ und „care“ einschließt, (Wolf 2015)
 - Fachkräfte die Bedürfnisse/Interessen aller Beteiligten wahrnehmen, anerkennen und unterstützen
 - das Kind seinen Lebensort und Alltag als sicher erlebt, in der Pflegefamilie leben will und den Kontakt zu den Eltern sucht.

„Doppel-Verankerung“ von Kindern

Birgit Zeller, Leiterin der Abteilung Landesjugendamt, griff den Praxisbezug in ihren Schlussworten ebenfalls auf und nahm auf Iris Egger-Otholt Bezug. So verwies sie ebenfalls auf die nun begonnene Ausformulierung von Standards für die Pflegekinderhilfe. Weiterführend griff sie aufgrund eines aktuellen Falles die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Pflegekindschaft auf. Sie verwies auf die Bedeutung von Transparenz, beispielweise durch das Offenlegen der Kriterien der Pflegekinderhilfe. So könne die professionelle und verantwortungsvolle Arbeit der Pflegekinderdienste in den Jugendämtern betont werden.

Die Jahrestagung war durch die besonders aktive und interessierte Teilnahme der Fachkräfte geprägt und eine Bereicherung für deren Praxis. Dies gelang durch eine Mischung aus rechtlichen Informationen, aktuellen Erkenntnissen aus der Forschung und praxisnahen Methoden.

Julia Zimmermann
Praktikantin im Referat 33.1

FÜR SIE BESUCHT

Qualitätsentwicklung in der Praxis unterstützen – Kommunale Qualitätsdialoge Frühe Hilfen

Wie lässt sich die Qualität Früher Hilfen beschreiben und fortentwickeln? Der im Jahr 2016 vom Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Qualitätsrahmen Frühe Hilfen widmete sich dieser Fragestellung und verdeutlichte zugleich, dass die Bestimmung von Qualität nicht ohne Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten sowie der Rückkoppelung mit der kommunalen Praxis erfolgen kann. Geleitet von diesem Gedanken entstand das Projekt Qualitätsdialoge Frühe Hilfen. Hierbei handelt es sich um einen zweieinhalbjährigen partizipativ gestalteten Qualitätsentwicklungsprozess, in dem das NZFH nach einem bundesweiten Bewerbungsverfahren mehr als zwanzig teilnehmende Kommunen in einem dialogischen Verfahren darin unterstützt, den aktuellen Stand Früher Hilfen vor Ort zu erheben und weiterzuentwickeln. Bemerkenswert ist, dass aus den Kommunen grundsätzlich Akteure verschiedenster Handlungsfelder mitwirken können, von Führungskräften mit Planungs- und Steuerungsverantwortung aus der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen bis hin zu Fachkräften aus den Frühen Hilfen wie beispielsweise Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen.



Die mitwirkenden Kommunen werden in sogenannten Clustern von jeweils drei bis vier Kommunen zusammengefasst und bearbeiten im Projektverlauf verschiedene, im Qualitätsrahmen Frühe Hilfen beschriebene Qualitätsdimensionen. Aus Rheinland-Pfalz nimmt der Landkreis Germersheim als Projektkommune an einem Cluster teil.

„Die neun Qualitätsdimensionen“

Dokumentation und Evaluation	Grundidee	Netzwerk
Planung	Politisch-strukturelle Verankerung vor Ort	Qualifizierung und interprofessionelles Lernen
Qualität von Angeboten	Zielbestimmung	Zusammenarbeit mit der Familie

Zur Auftaktkonferenz am 27. Februar 2019 in Berlin trafen sich nun die an den Qualitätsdialogen Frühe Hilfen teilnehmenden Kommunen und andere Projektmitwirkende zu einem ersten gemeinsamen Austausch und starteten damit auch offiziell den zweijährigen Prozess zur Qualitätsentwicklung Frühe Hilfen.



Prozessverlauf zur Qualitätsentwicklung Frühe Hilfen

„Qualität ist kein Zufall; sie ist immer das Ergebnis angestregten Denkens“. Im Tagungsverlauf zeigte sich, dass der mit diesen Worten von Eckhard Schroll, Abteilungsleiter in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) eingangs zitierte englische Sozialphilosoph John Ruskin damit zwar zweifellos Recht hat, angestregtes Denken jedoch durchaus unterhaltsam und mit Freude verbunden sein kann. Angeregt durch diverse Fachbeiträge zu den vielfältigen Facetten von Qualität und Qualitätsentwicklung gab es für die Teilnehmenden aus den Projektkommunen immer wieder die Möglichkeit zum fachlichen Dialog und Austausch. Ebenso dialogisch angelegt waren die insgesamt zehn Themenforen, die in einer breiten Themenpalette sowohl die strategisch-politische als auch die fachlich-operative Ebene abbildeten. So wurden beispielsweise die Frühen Hilfen als Teil der kommunalen Familienförderung, die Stärkung des politischen Rückhalts für die Frühen Hilfen, die Netzwerke Frühe Hilfen oder auch die Partizipation im Praxisprozess thematisch in den Blick genommen.

Wie geht es weiter? Nach Abschluss des Projektes im März 2021 werden die gewonnenen Erkenntnisse in die Weiterentwicklung des Qualitätsrahmens Frühe Hilfen einfließen. Zudem werden die Ergebnisse durch das NZFH bundesweit zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/qualitaetsdialoge-fruehe-hilfen/>

Kirsten Grogro
Telefon 06131 967-134
Grogro.Kirsten@lsjv.rlp.de

AUS DER KOMMUNALVERWALTUNG

GZA Fachtag – „Neu in der Adoptionsvermittlung – Auffrischung für langjährige Fachkräfte“

Neben der jährlich stattfindenden zweitägigen Fachtagung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle (GZA) der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz im Herbst schien ein Fachtag zum Thema „Neu in der Adoptionsvermittlung – Auffrischung für langjährige Fachkräfte“ eine gute Ergänzung zu sein. Für unser neu zusammengesetztes Team der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Stadt Darmstadt und des Odenwaldkreises war das eine willkommene Möglichkeit, uns fachlich und reflexiv mit unserer Arbeit auseinanderzusetzen, uns auszutauschen und kollegial zu vernetzen.

In Erwartung eines interessanten Tages reisten wir daher am 26. Februar 2019 zu dritt nach Mainz. Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung begrüßten uns und 14 Kolleginnen anderer Adoptionsvermittlungsstellen die GZA-Leiterin Iris Egger-Otholt und ihre Stellvertreterin Beate Fischer-Glembek als Referentinnen des Tages.

Einführend präsentierte Iris Egger-Otholt die Grundlagen der Minderjährigenadoption nach deutschem Recht. Hilfreich war hier vor allem der logische Aufbau des Vortrags, beginnend mit den Formen der Inlandsadoption über die Voraussetzungen für ein nationales Adoptionsverfahren, den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens bis hin zu den mit diesen Punkten zusammenhängenden Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter. Mit Hilfe eines passenden Handouts konnten die Teilnehmerinnen schriftliche Anmerkungen für den individuellen Transfer in die Beratungs- und Vermittlungspraxis ergänzen.

Trotz des vermeintlich trockenen Rechtsthemas fiel es dem Plenum leicht, einen Bezug zur Alltagsrealität in den Vermittlungsstellen herzustellen, neue Informationen zu erhalten sowie bisherige Verfahrensweisen zu hinterfragen oder zu untermauern. Als hilfreich erwies sich hier vor allem die Möglichkeit direkter Nachfragen im Verlauf des Vortrags. Der Überblick über die relevanten Gesetzestexte bietet auch in künftigen Fallkonstellationen eine nachhaltige und niedrigschwellige Orientierung im Zusammenspiel zwischen den Rechtsanwendungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Sozialgesetzbuches VIII, des Gesetzes zum Verfahren in Familiensachen und anderen Gesetzen.

Zur Verfestigung der vermittelten Inhalte und deren Transfer auf konkrete Fallkonstruktionen konnten sich die Teilnehmerinnen in Kleingruppen anhand von Fallbeispielen beraten und notwendige Verfahrensschritte erörtern.

Auch nach der Mittagspause gelang es Iris Egger-Otholt, das sonnenverwöhnte Publikum wieder in die Welt der Adoption zurückzuholen. Sie informierte sehr lebendig und anschaulich über die rechtlichen Grundlagen der internationalen Minderjährigenadoption, deren Verfahrensvoraussetzungen und den sich daraus ergebenden gerichtlichen Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren.

Vor allem vor dem Hintergrund der Erstberatung von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern um ein internationales Adoptionsverfahren, welche in der Regel in den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen erfolgt, zeigte sich das Publikum äußerst interessiert. So erhielten wir als Fachkräfte Einblick über die Verfahren, die in Zusammenarbeit zwischen den Auslandsvermittlungsstellen und den jeweiligen Behörden in den Herkunftsländern gestaltet werden. Auch rechtliche Stolpersteine wurden dabei thematisiert, wie beispielsweise die Besonderheiten in Ländern mit islamisch geprägten Staatsformen, in denen die „Kafala“ die Annahme von Kindern regelt und somit nicht mit der hiesigen Adoption vereinbar ist.

Im Nachhinein konnten wir feststellen, dass es während dieser Einheit gut möglich war, unsere Rolle im internationalen Adoptionsverfahren neu einzuordnen und zu der Rolle der Auslandsvermittlungsstellen abzugrenzen. Ein für uns wichtiges Thema stellte in diesem Zusammenhang vor allem dar, dass bei schwachen Adoptionen eventuell noch eine Vormundschaft in Deutschland eingerichtet werden sollte, bis im Umwandlungsverfahren in Deutschland die Adoption mit starken Wirkungen festgestellt wird. Hierbei sind die Vermittlungsstellen der Jugendämter auf entsprechende Informationen der Auslandsvermittlungsstellen angewiesen, um eine Vormundschaft zu beantragen.

Unmittelbar nach diesem Themenblock referierte Beate Fischer-Glembek über die fachlichen Anforderungen an die Eignungsüberprüfung und an die Erstellung von Sozial- und Eignungsfeststellungsberichten. In diesem Zusammenhang verwies sie auf den von der GZA herausgegebenen „Praxisleitfaden für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zur Feststellung der Adoptionseignung nach § 7 AdVermiG.“ Auch ein lebendiger und praxisnaher Austausch zur Vermittlung eines Kindes und der Bedeutung einer nachgehenden Adoptionsbegleitung erfolgte. Hierbei wurde zusätzlich auf die Möglichkeit einer überregionalen Anfrage nach Adoptionsbewerbern u.a. auch für Kinder mit Vermittlungshemmnissen hingewiesen. Auch der zweite sehr informative und kurzweilige Teil der Fachveranstaltung schloss zur Vertiefung der vermittelten Inhalte mit der fachlichen Erörterung herausfordernder, anonymisierter Fälle aus dem Praxisalltag der GZA.

Abschließend lässt sich resümieren, dass die neuen Mitarbeiterinnen unseres Teams viele wichtige Informationen als Grundlage für ihre künftige Arbeit interessant aufbereitet erhalten haben. Darüber hinaus konnten die langjährigen Kolleginnen mit neuen Aspekten und Anregungen zur fachlichen Weiterentwicklung der internen Verfahren in den Arbeitsalltag zurückkehren. Die inhaltliche wie didaktische Aufbereitung des Tages sowie die übersichtliche Gruppengröße haben aus unserer Sicht dazu beigetragen, dass das Ziel der Veranstaltung erreicht wurde. Zudem hatte die Veranstaltung den Nebeneffekt, dass ein konstruktiver Austausch zur Zusammenarbeit der GZA und den Vermittlungsstellen der Jugendämter angestoßen wurde, der sicherlich weiterhin zum Verständnis der unterschiedlichen Bedürfnisse und Perspektiven beitragen wird. Wir danken den Referentinnen für eine bereichernde Fachveranstaltung, die wir gerne weiterempfehlen.

Stefanie Kirschenmann
Fachgebietsleiterin gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Odenwaldkreises und der Stadt Darmstadt

PERSONALIEN

Landesjugendhilfeausschuss



(zur Homepage Wappen anklicken)

Mitgliederwechsel im Landesjugendhilfeausschuss

Herr Dirk Herrmann tritt die Nachfolge von Frau Adick an und ist für die Gruppe der sonstigen freien Träger als stimmberechtigtes Mitglied in den LJHA berufen worden.

Frau Ute Weiß ist als Vertreterin von Herrn Herrmann ebenfalls in den Landesjugendhilfeausschuss berufen worden. Sie tritt die Nachfolge von Herrn Reiter an.

Frau Kerstin Knopp ist als stellvertretendes beratendes Mitglied für die Gruppe der sonstigen freien Träger in den LJHA berufen worden. Sie tritt die Nachfolge von Herrn Ketter an.

In den Landesjugendhilfeausschuss sind folgende Personen die zur Gruppe der weiteren beratenden Mitglieder gemäß § 10 Absatz 3 AGKJHG gehören, gewählt worden:

- Frau Miriam Weber als Vertreterin der Landesschülervertretung
- Frau Zakia Amallah
- Frau Ute Hahn vom Ministerium des Innern und für Sport

Aus den Jugendämtern

Stadt Primasens



(zur Homepage Wappen anklicken)

Zum 1. März 2019 ist Jan Kardaus nach nur dreijähriger Amtszeit als Jugendamtsleitung auf eigenen Wunsch zur Stadt Frankenthal gewechselt. Derzeit übernimmt Herr Gustav Rothhaar kommissarisch seine Aufgaben.

Stadt Frankenthal



(zur Homepage Wappen anklicken)

Torsten Bach hat Anfang des Jahres die Stadtverwaltung Frankenthal verlassen und ist zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt. Die Position der Jugendamtsleitung füllt seit März Jan Kardaus aus.

Stadt Mainz



(zur Homepage Wappen anklicken)

Nach 39 Jahren im Stadtjugendamt Mainz ist Werner Acker mit Beginn des Jahres in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Seit 1997 hat er das Jugendamt geleitet und in mehr als 21 Jahren die Kinder- und Jugendhilfe in Mainz wesentlich mitgeprägt. Das Landesjugendamt bedankt sich bei ihm für die wertvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit in all den Jahren.

Mit 39 Jahren hat Frau Juliane Opalka die Nachfolge von Werner Acker im Februar angetreten. Seit 2003 kennt sie sich bestens in den Strukturen der Stadtverwaltung Mainz aus. Innerhalb der Verwaltung hat sie in verschiedenen Bereichen gearbeitet und dabei tiefe Kenntnisse in Organisations- und Personalentwicklung erworben.

Wir wünschen den neuen Leitungen für ihre verantwortungsvolle Aufgabe gutes Gelingen.

Katja Zapp
Telefon 06131 967-526
Zapp.Katja@lsjv.rlp.de

TERMINE

17. April 2019 und 11. Juni 2019

„Papperlapapp!“ Sprachentwicklung kennen und einschätzen

Ort: SPFZ Mainz
Veranstalter: SPFZ Mainz
Zielgruppe: Fachkräfte in Kindertagesstätten

„...Sprache ist die Kleidung der Gedanken...“ (Samuel Johnson, engl. Sprachwissenschaftler). Dieses Zitat zeigt, dass der Prozess des Spracherwerbs ein wichtiger Bestandteil für die gesunde Entwicklung des Kindes hin zu einer eigenständigen Persönlichkeit ist. Der Spracherwerb kann dabei durch viele Faktoren beeinflusst werden. Die zunehmende Betreuung von unter Dreijährigen führt dazu, dass die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung am Prozess des Sprechen-Lernens von Anfang an beteiligt sind.

Im Seminar lernen Sie die Phasen der normalen Sprachentwicklung, mögliche Ursachen für einen gestörten Spracherwerb, diagnostische Möglichkeiten in der Kita sowie Fördermöglichkeiten im Rahmen eines alltagsorientierten, handlungsbegleitenden Sprechens kennen.

Durch aktives Mitmachen können die theoretischen Inhalte verknüpft und das eigene Handlungsspektrum auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Kindergruppe angepasst werden. Die Referentin Belinda Fuchs ist Direktorin des Sprachheilzentrums in Meisenheim.

Kontakt:
Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

18. April 2019

„Emma und Cubetto“ in der Kita – Schritt für Schritt kinderleicht kreativ programmieren

Ort: SPFZ Mainz
Veranstalter: SPFZ Mainz
Zielgruppe: Fachkräfte in Kindertagesstätten

Neben Lesen, Schreiben und Rechnen gehört Programmieren zu den unverzichtbaren Kulturtechniken in einer digitalen und medialen Gesellschaft. Im Elementarbereich gelingt es mit dem Duo Schaf „Emma“ und Holzroboter „Cubetto“ eine Brücke zu bilden zwischen kreativer Medienerziehung, spielerischem Programmieren (Coding) und den

Inhalten der in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE) für rheinland-pfälzische Kindertagesstätten genannten Bildungsbereichen.

Im Seminar werden Grundlagen für einen bewussteren Umgang mit der Digitalisierung gelegt - selbstverständlich altersgerecht und ohne Bildschirm. Als niedrigschwelliges Projekt ermöglichen „Emma und Cubetto“ eine Verbindung zwischen den Anforderungen der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und dem altersgerechten Lernen und Entdecken in der frühkindlichen Bildung.

Lernen Sie "Emma" und "Cubetto" in der Fortbildung mit Birgid Dinges persönlich kennen!

Kontakt:

Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

09./10. Mai 2019 (1. Baustein)

„Kinder wollen draußen sein!“ Das Außengelände als Spiel- und Erfahrungsraum für Kinder erlebbar machen

Ort: SPFZ Mainz

Veranstalter: SPFZ Mainz

Zielgruppe: Fachkräfte in Kindertagesstätten

Kinder spielen gerne draußen, sie krabbeln, matschen, laufen und klettern, bauen Sandburgen, verschwinden im Gebüsch und beobachten Insekten oder spielen in Pfützen und kochen Suppe aus Pflanzen. Sie erleben ihre Umwelt unmittelbar mit ihren Sinnen, entdecken Zusammenhänge und entwickeln eigene Forscherfragen. Dennoch liegt das Außengelände in der Kita oftmals viele Stunden am Tag brach.

Im Rahmen der Fortbildung

- nehmen Sie das Außengelände Ihrer Kita unter die Lupe um herauszufinden, wie es als Spiel- und Erfahrungsraum für Kinder noch besser oder anders genutzt werden kann,
- lassen Sie sich durch naturpädagogische Anregungen und Projekte inspirieren, um die Entdeckungen und den Forschergeist der Kinder draußen zu unterstützen,
- erleben Sie durch eigenes kreatives Tun, wie inspirierend Kunst-Erlebnisse draußen sind,
- entwickeln Sie gemeinsam Strategien, wie Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen von dem neuen Konzept der Außengeländennutzung überzeugen können und
- setzen Sie erste Ideen um, reflektieren sie und bereichern sich in der Gruppe gegenseitig, so dass Sie mit vielen verschiedenen und erprobten Ideen wieder in die Praxis gehen.

Das Seminar mit Lubentia Fritz und Pit Brüssel findet sowohl drinnen als auch draußen statt, im Park oder im Wald.

Kontakt:

Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

23. Mai 2019

Fachtagung: „Spürnasen, Ohrenspitzer und Klettermaxe“ – Körper- und Sinneswahrnehmung als Fundament gesunden Aufwachsens

Ort: Forum Vinzenz Pallotti, Vallendar

Veranstalter: SPFZ Mainz und LZG e.V.

Zielgruppe: Fachkräfte in Kindertagesstätten, Fach- und Lehrkräfte für das Grundschulalter

Ein gutes Gefühl für den eigenen Körper und die eigene Wahrnehmung sind wichtige Bedingungen für ein gesundes Selbstbewusstsein und ein stabiles Selbstwertgefühl - und nicht zuletzt wirksame Resilienz-Faktoren. Außerdem: Sich selbst wahrzunehmen ist die Voraussetzung für die Wahrnehmung des Gegenübers.

Bildung passiert mit Kopf, Herz und Hand: Wind kann sich warm oder frisch anfühlen, Moos ist weich, Steine können stechen, man kann Menschen und Tieren lauschen oder den eigenen Körper beim Klettern spüren – wache Sinne sind gute Lotsen in der Welt. Kinder spüren sich, ihre Gefühle und nehmen ihre Bedürfnisse wahr und können sensibel werden für ihre Umwelt und die Empfindungen der anderen.

An diesem Fachtag hören Sie einen Vortrag zur Wahrnehmungsentwicklung und -förderung als wichtige Voraussetzung für ein gesundes Aufwachsen. Danach werden Sie selbst aktiv – BrainGym sowie Workshops drinnen und draußen geben Ihnen vielfältige Impulse und neue Ideen für Ihre pädagogische Arbeit mit Kindern.

Kontakt:

Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Juni 2019

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Abteilung Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion V.i.SATZd.P.

Birgit Zeller

